# Geschäftsordnung für das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

#### Vom 14.06.2023

Aufgrund von § 16 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung des Vierten Hochschuländerungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat das Rektorat der Hochschule Kehl in seiner Sitzung am 14.06.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

#### § 1 Rektoratsmitglieder

Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

- 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats
- 2. die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Als nebenamtliche Rektoratsmitglieder gehören dem Rektorat an:

- 3. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre
- 4. die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Weiterbildung

#### § 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihres Geschäftsbereichs in eigener Zuständigkeit oder übertragen diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung. Sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbereichs das Rektorat gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. Sie oder er legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorates fest und hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Rektorats wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senates sowie seiner Ausschüsse und übt das Hausrecht aus. Die Rektorin oder der Rektor ist für alle Angelegenheiten zuständig, die dem Rektorat obliegen und für die im Landeshochschulgesetz (LHG) oder in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet im Falle von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedern des Rektorates.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zuständig für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung und stellt den Entwurf des Haushaltsplans/ Wirtschaftsplans auf. Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung und ist für die Umsetzung der

- vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat zuständig. Sie ist Beauftragte oder Beauftragter der Dienststellenleitung im Sinne des Personalvertretungsgesetzes.
- (4) Die Prorektorin oder der Prorektor für den Bereich Studium und Lehre ist für die Sicherung des Lehrbetriebs aller Studiengänge der Hochschule zuständig. Diese umfasst auch die Grundsatzfragen des Qualitätsmanagements der Lehre.
- (5) Die Prorektorin oder der Prorektor für den Bereich Forschung und Weiterbildung ist für die Koordination und den Ausbau der Forschung sowie die strategische Entwicklung der Weiterbildung zuständig.
- (6) Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

#### § 3 Rektoratsausschuss

Die Festsetzung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummern 11 bis 14 LHG wird einem Rektoratsausschuss übertragen. Mitglieder des Rektoratsausschuss sind alle Mitglieder des Rektorats.

#### § 4 Vertretung der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die ständige Stellvertretung/ Stellvertretung für den Verhinderungsfall der Rektorin oder des Rektors nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler wahr. Die Stellvertretung umfasst die Vertretung im Verhinderungsfall im Rektorat. Die Vertretung im Senat sowie allen weiteren Gremien und Ausschüssen, in denen die Rektorin oder der Rektor Mitglied kraft Amtes ist übernimmt die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre. Die Ausübung des Stimmrechts in Vertretung der Rektorin oder des Rektors kann im Fall eines daneben zustehenden eigenen Stimmrechts nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird im Verhinderungsfall gemäß § 16 Abs 2a LHG von der vom Rektorat bestellten Stellvertretung vertreten.
- (3) Die weiteren Rektoratsmitglieder werden im Verhinderungsfall wie folgt in der genannten Reihenfolge vertreten:

Rektoratsmitglied	1. Vertretung	2. Vertretung	3. Vertretung
Prorektor(in) für Studium und Lehre	Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung	Rektor(in)	Kanzler(in)
Prorektor(in) für Forschung und Weiterbildung	Prorektor(in) für Studium und Lehre	Rektor(in)	Kanzler(in)

Die Stellvertretung der weiteren Rektoratsmitglieder erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des jeweiligen Geschäftsbereichs.

#### § 5 Rektoratssitzungen

- (1) Das Rektorat tagt in der Regel einmal in der Woche an einem festen Termin, im Übrigen nach Bedarf.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats beruft das Rektorat unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt Sitzungstermine, Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen sowie die Sitzungsform.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) Mitglieder der Hochschule oder Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, wenn das Rektorat oder das zuständige Mitglied des Rektorats ihre Anwesenheit für sachlich geboten hält.

#### § 6 Alternative Sitzungsformen

- (1) Das Rektorat tagt grundsätzlich in präsenter Sitzung. Alternativ können Sitzungen in Video- oder Telefonkonferenz, in einer Kombination dieser Formen oder in Kombination mit einer präsenten Sitzung stattfinden (alternative Sitzungsformen). Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die Rektorin oder der Rektor. § 10a LHG bleibt unberührt.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung beziehungsweise im Falle einer Einwahl mittels Videokonferenzsystem die funktionierende Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung in alternativer Sitzungsform nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können nur in alternativer Sitzungsform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle an der Abstimmung Teilnehmenden mittels Videoübertragung oder in Präsenz an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Abstimmungen in einer alternativen Sitzungsform setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der mittels Videokonferenz verbundenen einschließlich der ggf. in Präsenz versammelten Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor jeder Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis

zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem hierfür geeigneten, die Geheimhaltung wahrenden schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen.

#### § 7 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an Stelle des Rektorats. Sie oder er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (4) In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.
- (5) Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat über den Vorgang.

#### § 8 Nicht-Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.
- (2) Die behandelten Inhalte in den Sitzungen des Rektorats sind vertraulich. Das Rektorat legt fest, welche Informationen aus der Sitzung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden und welche Inhalte bestimmten Hochschulmitgliedern oder Abteilungen mitzuteilen sind. § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG bleiben unberührt.

#### § 9 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Rektorats wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Angaben über den Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den

Protokollen sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Im Protokoll ist zusätzlich festzuhalten, mit welchem System und in welcher Sitzungsform die Sitzung durchgeführt wurde.

- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll geht den Rektoratsmitgliedern möglichst innerhalb von 3 Werktagen zu und wird in der nachfolgenden Sitzung beschlossen. Findet innerhalb von 10 Werktagen nach Versand keine Sitzung statt, gilt das Protokoll als angenommen, wenn in diesem Zeitraum kein Einspruch erhoben wurde. Der Einspruch ist per E-Mail oder schriftlich an die Rektorin oder den Rektor zu richten.
- (4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Regelungen über die Geschäftsverteilung außer Kraft.

Kehl, den 14.06.2023

Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

### (Anlage zur Geschäftsordnung vom 14.06.2023)

## Geschäftsverteilung Rektorat gem. § 16 LHG i.d.F. des 4. HRÄG

#### i.d.F. vom 11.10.2023



#### Vertreter der Hochschule

- Leitung des Rektorats und Senats
- •Stakeholder- & Netzwerkmanagement
- •Struktur- und Entwicklungsplanung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Partnerschaften und Kooperationen
- Koordination Datenschutz
- Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen
- Sicherung und Weiterentwicklung der **Bibliothek**



**Oliver Herbst** 

#### Wirtschafts- und Personalverwaltung

- •Beauftragter für den Haushalt gem. § 9 LHO
- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Vollzug des Haushaltsplans.
- Wirtschafts- und Personalverwaltung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 LHG
- Leiter der Verwaltung
- Beauftragter der Dienststellenleitung i.S. des LPVG
- Sicherung und Weiterentwicklung des Rechenzentrums und Digitalisierung
- Koordination der Informationssicherheit
- •Leiter Einführung eines neuen Campusmanagementsystems
- Leitung Facilitymanagement
- Planung der baulichen Entwicklung



Lehre" **Prof. Dr. Sascha Kiefer** Prorektor "Studium und Lehre"

#### Studium & Lehre

- Sicherung des Lehrbetriebs
- Entwicklung, Akkreditierung und Implementierung künftiger Studiengänge
- Rechtsfragen der Steuerung
- Qualitätsmanagement der Lehre
- Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung, nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 3 Nr. 9 LHG



# **Prof. Dr. Hansjörg Drewello** Prorektor "Forschung und Weiterbildung" • Forschung & Weiterbildung

- Forschung & Weiterbildung
- •Koordination und Ausbau der Forschung
- •Strategische Entwicklung der Weiterbildung
- Sicherung und Weiterentwicklung des Instituts für angewandte Forschung
- Koordination Promotionsvorhaben

Prof. Dr. Joachim Beck